

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz für Wertrechte der GM3 Technologies AG (Zug, CH)	
Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.	
Datum des gestatteten WIB: 27. Mai 2025 Stand der letzten Aktualisierung: 12. März 2026 Anzahl der Aktualisierungen des WIB: 1	
1.	Art, genaue Bezeichnung und ISIN des Wertpapiers <u>Art:</u> Wertpapiere i.S.d. § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) i.V.m. Artikel 2 lit. a) Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) <u>Genaue Bezeichnung:</u> Neue Registerwertrechte („die Wertrechte“) nach Art. 973d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) im Nennbetrag von CHF 0.01 je Wertrecht, die als tokenbasierte Wertpapiere (Wertpapiere sui generis) entsprechende Anteile am gesamten Grundkapital der GM3 Technologies AG mit Sitz in Zug (Schweiz) (die „Emittentin“) vermitteln. Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): bisher keine, Wertrechte nicht börslich handelbar
2.	Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten <u>Funktionsweise des Wertpapiers:</u> Bei den Wertrechten handelt es sich nicht um Aktien oder Wertpapiere nach Deutschem Recht, sondern um eine Kapitalbeteiligung nach dem Schweizer Zivilrecht. Die Wertrechte sind keine elektronischen Wertpapiere im Sinne des deutschen Rechts, sondern es handelt sich um digitale und nicht verbriefte Wertpapiere i.S.d. § 4 Abs. 3a WpPG, die als Wertpapiere eigener Art (sui generis angesehen werden), weil sie zwar die Kriterien eines Wertpapiers erfüllen, aber weder verbrieft sind noch in Form eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des eWpG herausgegeben werden. Die Wertrechte sind somit angelehnt an Aktien des Schweizer Rechts und gewähren eine Kapitalbeteiligung an einer Aktiengesellschaft (AG) nach Schweizer Recht. Die Wertrechte, die Gegenstand dieses Angebots sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Wertrechte und Aktien der Gesellschaft und vermitteln dem Grunde nach keine darüber hinausgehenden Rechte, Pflichten, Vor- oder Nachteile. Sie unterscheiden sich von bereits ausgegebenen Aktien der Gesellschaft somit nicht in den Rechten, die sie vermitteln, sondern in der Form der Ausgabe und Verwaltung. <u>Angaben zur technischen Ausgestaltung, Form:</u> Schweizer Wertrechte werden im Gegensatz zu Schweizer Aktien nicht durch eine Urkunde verbrieft, sondern auf der Basis des Schweizer Obligationenrechts geschaffen und in einem Wertrechtregister („Register“) eingetragen, welches den Anforderungen von Art. 973d Abs. 2 OR genügen muss. Danach muss das Register den Inhabern mittels technischer Verfahren die Verfügungsmacht über die Rechte vermitteln. Es muss durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Veränderung geschützt sein und die Inhaber müssen die sie betreffenden Informationen und Einträge sowie die Integrität des Registers ohne Zutun Dritter überprüfen können. Der Inhalt der Rechte und die Funktionsweise des Registers sowie die Registrierungsvereinbarung müssen im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten werden. Die technischen Einzelheiten und Rahmenbedingungen regelt eine mit der Emittentin abzuschließende Tokenisierungs- und Registrierungsvereinbarung („Registrierungsvereinbarung“). Diese enthält insbesondere Angaben zur registerführenden Stelle, der Art der Registerführung einschließlich der Nennung der eingesetzten Blockchain und dem Verfahren für Änderungen der Registereintragung. Registerführende Stelle ist die Emittentin, die sicherzustellen hat, dass das Register dem Zweck entsprechend organisiert ist. Entsprechend der Registrierungsvereinbarung werden die angebotenen Schweizer Wertrechte als „tokenisierte Schweizer Aktien“ geschaffen und ausgegeben und nach der Ausgabe (ausschließlich) über einen digitalen Token repräsentiert, der mittels eines dezentralen, digitalen Registers auf der Basis einer sog. Distributed-Ledger-Technologie verwaltet wird. Die tokenisierten Schweizer Aktien werden mit einem digitalen Token verknüpft und auf der Basis der Bitcoin-Blockchain geführt sowie übertragen. Die Token wurden bereits geschaffen und stehen für Einbuchungen zur Verfügung. Soweit der Anleger über kein Wallet verfügt, dass mit der Bitcoin-Blockchain kompatibel ist, muss er ein neues Wallet eröffnen. <u>Angaben zu den dem Wertpapier zugrunde liegenden Technologien:</u> Die Distributed-Ledger-Technologie ermöglicht den Betrieb eines Registers, das nicht von einem vertrauenswürdigen Intermediär, sondern von einem Netzwerk unabhängiger Teilnehmer geführt wird. Sie basiert auf komplexen mathematischen und kryptografischen Konzepten der jeweiligen Blockchain und ermöglicht die Aufzeichnung von Daten, die sich auf Personen beziehen, deren Identität durch asymmetrische kryptografische Methoden geschützt ist. Solche Methoden beruhen auf der Interaktion zwischen einem öffentlichen und einem privaten Schlüssel, mithin zwischen zwei Zahlen, die mathematisch miteinander verknüpft sind. Der öffentliche Schlüssel (oft als „Registeradresse“ bezeichnet) steht allen Registerteilnehmern zur Verfügung, während der private Schlüssel geheim bleiben muss. Der Inhaber des privaten Schlüssels kann „signierte“ Nachrichten erzeugen, die von den Registerteilnehmern als authentisch (d.h. als mit Hilfe des privaten Schlüssels erzeugt) erkannt werden können. Solche signierten Nachrichten können verwendet werden, um „Transaktionen“, d.h. neue Registereinträge, zu initiieren. In einem verteilten Register, das als „Blockchain“ funktioniert, validieren die Teilnehmer Transaktionen in Blöcken, indem sie einen neuen Datensatz (oder „Block“) zu einer Kette bereits vorhandener Blöcke hinzufügen. Jeder Registerteilnehmer bewahrt seine eigene Kopie des Registers auf und aktualisiert diese Kopie, wenn ein Teilnehmer einen neuen „Block“ in Übereinstimmung mit dem Protokoll der Kette einfügt. Diese Regelung soll die Transparenz und Unveränderlichkeit der im Register aufgezeichneten Transaktionen gewährleisten. Die Bitcoin-Blockchain ermöglicht die Erstellung von Computercodes (sogenannter „Bitcoin Script“), die eine große Anzahl von Funktionen ausführen können, einschließlich der Eintragung digitaler „Token“ in das Register. Jeder Token ist einer bestimmten Registeradresse zugeordnet. Die Tatsache, dass das durch den Bitcoin Script geführte Register einen entsprechenden Eintrag enthält, ist der Beweis dafür, dass ein Token der betreffenden Registeradresse zugeordnet ist. Jeder so geschaffene Token entspricht einer tokenisierten Schweizer Aktie und repräsentiert damit ein Schweizer Wertrecht im Sinne dieser Emission. <u>Übertragbarkeit und Handelsplatz der Wertpapiere:</u> Die Schweizer Wertrechte können gem. Art. 973d Abs. 1 S. 2 OR nur über die sie repräsentierenden tokenisierten Schweizer Aktien geltend gemacht und auf andere übertragen werden. Die Übertragung des rechtlichen Eigentums an einer tokenisierten Schweizer Aktie und die Schaffung eines beschränkten dinglichen Rechts an einer solchen tokenisierten Schweizer Aktie (z.B. ein Pfandrecht) („Transaktion“) bedarf regelmäßiger Übertragung des betreffenden digitalen Tokens an eine vom Erwerber kontrollierte Registeradresse in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Bitcoin-Blockchain und den Funktionen des Bitcoin Script. Für den Zugriff auf die entsprechenden Registeradressen und das Auslösen von Transaktionen benötigt der Anleger digitale Endgeräte (PC, Smartphone) und einen Internetzugang. Die Übertragbarkeit bzw. Handelbarkeit der Wertrechte ist entsprechend der von Anlegern zwingend abzuschließenden Aktionärsvereinbarung nach einer initialen Sperrfrist uneingeschränkt möglich. In der Aktionärsvereinbarung wird eine eingeschränkte Übertragbarkeit für die initiale Haltefrist vereinbart. Hiernach dürfen erst nach 6 Monaten nach Beendigung des öffentlichen Angebots 50% der erworbenen tokenisierten Schweizer Aktien und erst nach 12 Monate alle erworbenen tokenisierten Schweizer Aktien veräußert werden. Zudem wird mit der Aktionärsvereinbarung eine Mitverkaufsverpflichtung begründet. Diese greift ein, wenn Anteilseigner der Emittentin, die 85% oder mehr der Anteile der Emittentin halten („Mehrheitsgesellschafter“), ihre Anteile vollständig verkaufen wollen. In einem solchen Fall sind alle Anleger verpflichtet ihre tokenisierten Schweizer Aktien ebenfalls mit zu verkaufen, wenn dies von den Mehrheitsgesellschaftern verlangt wird. Der Verkaufspreis je tokenisierter Schweizer Aktie entspricht dem Preis, den die Mehrheitsgesellschafter mit den Erwerbern vereinbart haben. Ferner wird den Anlegern in der Vereinbarung eine Kaufoption eingeräumt, wenn ein anderer Gesellschafter zum Verkauf seiner Wertrechte verpflichtet ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Anleger gegen die Regelungen der Aktionärsvereinbarung verstößt oder selbst insolvent wird. Nach Ablauf der vereinbarten Sperrfrist sind die Wertrechte im Übrigen frei übertragbar und handelbar. Weitere Zustimmungen oder Abtretungserklärungen neben der Übertragung des Tokens sind nicht nötig, um die tokenisierten Schweizer Aktien zu übertragen. Die tokenisierten Schweizer Aktien oder Wertrechte der Emittentin werden derzeit an keiner Wertpapierbörse gehandelt. <u>Mit dem Wertpapier verbundene Rechte:</u> Die Rechte der Aktionäre insgesamt sind im Schweizer Zivilrecht und in der Satzung der Emittentin festgelegt und können in gewissem Umfang gesetzlich, durch Hauptversammlungsbeschlüsse, durch eine Änderung der Satzung oder durch eine Aktionärsvereinbarung beschränkt oder ausgeschlossen werden. In der Satzung sind bisher keine Beschränkungen oder Ausschlüsse von Aktionärsrechten vorgesehen. Es ergeben sich jedoch Beschränkungen aus der mit der Anlagevereinbarung abzuschließenden Vereinbarung. Zu den mit dem Schweizer Wertpapier verbundenen Rechten zählen insbesondere: <u>Stimmrechte, Teilnahme an der Hauptversammlung:</u> Jedes Wertrecht gewährt das Recht auf Teilnahme an, sowie eine Stimme in der Generalversammlung der Gesellschaft. Beschränkungen des Stimmrechts oder unterschiedliche Stimmrechte bestehen nicht, jedoch kann sich aus

	der Aktionärsvereinbarung eine Stimmrechtsbindung ergeben, zudem ist für wichtige Angelegenheiten der Aktionäre eine Zustimmung von 90% der anwesenden Stimmen erforderlich. <u>Gewinnanteilberechtigung:</u> Die angebotenen Wertrechte sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab Ausgabe der Wertrechte ausgestattet. Die Investoren werden im Falle erwirtschafteter Gewinne jedes Quartal im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung über die Ausschüttung von Dividenden abstimmen. Für bisher erworbene Wertrechte wurden bereits drei Ausschüttungen durchgeführt. Die vierte Ausschüttung ist im Falle von erwirtschafteten Überschüssen für März 2026 geplant. <u>Verlustbeteiligung:</u> Etwaige negative Jahresergebnisse der Emittentin werden den Inhabern der tokenisierten Schweizer Aktien nicht unmittelbar zugewiesen. Allerdings wirken sich negative Jahresergebnisse mittelbar auf den Wert der tokenisierten Schweizer Aktien aus. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die tokenisierten Aktien wertlos. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. <u>Rechte im Fall einer Liquidation:</u> Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist nach derzeitiger Regelung der nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Anteilseignern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen. <u>Bezugsrechte auf neue Anteile:</u> Jeder Aktionär hat grundsätzlich im Fall einer Kapitalerhöhung einen Anspruch auf den Bezug neuer Anteile entsprechend seinem Anteil am Grundkapital; dieses Recht kann durch Beschluss der Generalversammlung bei einem sachlichen Grund mit, sowie durch, besondere Vereinbarung der Gesellschafter untereinander ausgeschlossen werden. Für das öffentliche Angebot der hier angebotenen Wertrechte wurde das Bezugsrecht der Altaktionäre der Emittentin ausgeschlossen. <u>Sonstige Rechte:</u> Zudem sind mit den tokenisierten Schweizer Aktien weitere Rechte verbunden, u.a. das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Information nach Gesetz und Vereinbarung.
3.	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit <u>Emittentin und Anbieterin</u> ist die GM3 Technologies AG mit Sitz in Zug (Schweiz), vertreten durch die Verwaltungsräte Sascha Grumbach, Valentine Pleser. Geschäftsanschrift Dammstrasse 16, 6300 Zug (Schweiz). Sie ist eine nach Schweizer Recht gegründete und geführte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug (CHE-208.205.529). Hauptaktionär der Emittentin ist mit 34,90% des Aktienkapitals die GM DATA Centers AG. Die weiteren Aktien der Emittentin befinden sich in Streubesitz. Die GM DATA Centers AG hat bereits zwei weitere Rechenzentren zum Schürfen von Bitcoin errichtet. Diese befinden sich in San Antonio (nahe Asuncion), Paraguay und Ayolas, Paraguay. <u>Geschäftstätigkeit:</u> Die GM3 Technologies AG hat in Villarrica, Paraguay ein Rechenzentrum errichtet, mit dem Bitcoins „geschürft“ werden können („Bitcoin-Mining“). Eine gesetzliche Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich. Zum Datum des WIB ist das Rechenzentrum bereits mit einer Rechenleistung von 3 MW in Betrieb. Die Finanzierung erfolgte durch Eigen- und Fremdmittel. Mit den Mitteln aus der Emission ist ein Ausbau auf eine Rechenleistung von 5 bis 6 MW geplant. Zudem will die Emittentin die beim Bitcoin-Mining entstehende Wärme am Standort in Paraguay an Lebensmittelunternehmen vermarkten (z.B. zum Trocknen von Früchten). Ein erster Kunde ist bereits in Aussicht. Zum Datum des WIB werden konkrete Vertragsmodalitäten verhandelt. Weitere Geschäftstätigkeiten einschließlich der Errichtung weiterer Rechenzentren sind von der Emittentin nicht geplant. Die operative Arbeit vor Ort inkl. Instandhaltung, Reinigung und Reparatur des Rechenzentrums wird durch ein lokales Unternehmen (Bfruits EAS, eine 100%ige Tochtergesellschaft der GM Data Centers AG) durchgeführt. Die Vergütung erfolgt durch die Emittentin in Abhängigkeit von der verwalteten Rechenleistung. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem das Rechenzentrum betrieben wird, ist die Avianto SA, deren Gesellschaftsanteile zwischenzeitlich von der Emittentin erworben wurden. Das Rechenzentrum einschließlich der gesamten Technik ist gegen eine marktübliche Miete an eine Tochtergesellschaft der Emittentin (GM3xPY E.A.S., Cnel Felipe Toledo, 3031, Asunción 001509, Paraguay) vermietet, die das Bitcoin-Mining betreibt. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die monatlichen Mietzahlungen bestimmen sich nach der gemieteten Hash Rate, den Tagen, an denen die Hash Rate online war, und dem durchschnittlichen täglichen Hash Price Index in Bitcoin. Dabei entspricht der Hash Price Index dem erwarteten Umsatz, den ein Bitcoin-Miner mit einem Terahash bzw. Petahash Rechenleistung verdienen kann (https://data.hashrateindex.com/network-data/bitcoin-hashprice-index) Die Emittentin hat einen Stromliefervertrag mit einem regionalen Stromlieferanten abgeschlossen. Die Vergütung bemisst sich am Energieverbrauch zzgl. einer Energiebereitstellungsgebühr. Die Emittentin hat im Geschäftsjahr 2025 ein positives Jahresergebnis von CHF 261.639,52 generiert. Aktuell arbeitet bei der Emittentin neben dem Verwaltungsrat ein Mitarbeiter. Alle restlichen Leistungen werden von der Hauptaktionärin, der GM Data Centers AG, von der Bfruits EAS und von anderen Dienstleistern eingekauft. Dies betrifft insbesondere Marketing und Kommunikation, Operations, Investor Relations, Planung, Bau und Konstruktion sowie Finanz- und Buchhaltungsaktivitäten. Identität eines etwaigen Garantiegebers: Es gibt weder für die Gesellschaft noch für die Platzierung einen Garantiegeber.
4.	Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundene Risiken Die nachstehenden wesentlichen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Es bestehen weitere Risiken, ggf. auch solche, die der Emittentin gegenwärtig selbst nicht bekannt sind oder die derzeit für nicht wesentlich erachtet werden. Die Reihenfolge der Darstellung der einzelnen Risiken stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Eintritts dar. <u>Mit dem Wertpapier verbundene Risiken:</u> <u>Risiko der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Wertpapiere:</u> Ein Risiko für den Anleger besteht in der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Rechte, da diese aktuell weder in einem regulierten Markt noch in einem Freiverkehr gelistet sind. Der Rechteinhaber hat aktuell nur die Möglichkeit, seine Wertrechte durch privaten Verkauf zu veräußern. Es ist nicht auszuschließen, dass über einen längeren Zeitraum keine Nachfrage nach den Wertrechten besteht und/oder der erzielbare Verkaufspreis deutlich unter dem ursprünglichen Wert der Anlage liegt. Zudem unterliegen die tokenisierten Schweizer Aktien einem Veräußerungsverbot. Erst 6 Monate nach Beendigung des öffentlichen Angebots der tokenisierten Schweizer Aktien dürfen 50% der erworbenen tokenisierten Schweizer Aktien und erst 12 Monate nach Beendigung des öffentlichen Angebots dürfen alle erworbenen tokenisierten Schweizer Aktien veräußert werden. Insgesamt trägt der Aktionär ein erhöhtes Risiko, dass die Wertrechte nicht oder nur zu einem geringeren Preis veräußert werden können. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keinen Verkaufspreis erzielen kann und damit sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert oder für nahezu unbegrenzte Zeit bindet. <u>Mitverkaufsverpflichtung:</u> Die Erwerber der tokenisierten Schweizer Aktien müssen der Aktionärsvereinbarung der Emittentin beitreten. Hierin ist eine Verpflichtung enthalten, nach der alle Anleger ihre tokenisierten Schweizer Aktien verkaufen müssen, wenn dies die Mehrheitsgesellschafter verlangen. Durch diese „Mitverkaufsverpflichtung“ besteht für den Anleger das Risiko, dass er nicht mehr frei über seine Wertrechte verfügen kann und einem „Zwangsverkauf“ unterworfen ist. Erfolgt dieser Verkauf zu ungünstigen Konditionen, kann dies zu einem Verlust des Anlegers führen. <u>Nachteilige Effekte aufgrund möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen:</u> Weitere Emissionen der Emittentin können zu einer Verwässerung der Anteile der Rechteinhaber führen, was zu einer Verminderung des Stimm- und Gewinnrechtsanteils führt. Weitere Kapitalmaßnahmen müssen grundsätzlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Die Emittentin beabsichtigt jedoch, mit dem hiesigen öffentlichen Angebot dieses Wertrechts zur Vereinfachung einer weiteren Kapitalerhöhung im Rahmen der Anlagevereinbarung einen Verzicht auf Bezugsrechte zu verbinden. Dieser Verzicht der Bezugsrechte bezieht sich lediglich auf Aktien die von der Emittentin und damit von allen Aktionären selbst gehalten werden. Ferner können künftige Kapitalmaßnahmen je nach Höhe des Ausgabebetrags auch negative Auswirkungen auf den Wert der Anteile selbst haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin künftig Anteile an Investoren zu einem geringeren Ausgabepreis als CHF 0,25 ausgibt, da insoweit über die Vereinbarung das Recht besteht, als Ausgabepreis nur den Nominalwert von CHF 0,01 pro Aktie/Wertrecht festzulegen. <u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u> Beim Halten von Wertrechten handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzureichend sein oder werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von vielen Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des der virtuellen Währung „Bitcoin“ und damit Umständen, die die Emittentin nicht oder nur teilweise beeinflussen kann. <u>Insolvenzrisiko:</u> Eine Investition in Wertpapiere bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Bei einer Insolvenz werden zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt. Ein darüber hinausgehendes Gesellschaftsvermögen steht danach zur Verteilung an die Aktionäre in der Regel nicht mehr zur Verfügung. Die Schweizer Wertrechte unterliegen keiner staatlichen oder privaten Einlagensicherung. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger im Fall der Insolvenz der Emittentin ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

	<u>Risiko, dass sich der Markt der virtuellen Währungen negativ entwickelt:</u> Es besteht das Risiko, dass sich der Markt für virtuelle Währungen im Allgemeinen und des Bitcoin im Speziellen negativ entwickelt und die Wechselkurse sinken. Dies kann zur Folge haben, dass Bitcoin-Mining nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Hierdurch könnten die Einnahmen der Emittentin bei gleichbleibenden Kosten sinken. Es besteht damit das Risiko einer Insolvenz der Emittentin, was für Anleger zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals führen kann. <u>Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen:</u> Auch könnten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verschlechtern, wenn Staaten eigene digitale Währungen begeben und damit in Konkurrenz zum Bitcoin treten. Ebenso könnte sich das Image von virtuellen Währungen insgesamt verschlechtern, so dass sie weniger nachgefragt werden. Oder die Netzwerk- und Stromkosten steigen in einem überproportionalen Maße zum Preis und damit zum Ertrag. Die Emittentin könnte dann ihren Geschäftsbetrieb nicht wie geplant umsetzen und sogar insolvent werden. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. <u>Gesetzliche Auflagen könnten sich negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken:</u> Gesetzliche Auflagen für den Betrieb oder das Mining und den Verkauf könnten sich ändern und das Geschäftsmodell verhindern oder höhere Produktionskosten nach sich ziehen. In der Folge könnten die Entwicklungs- oder Produktionskosten steigen oder die Nachfrage zurückgehen. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. <u>Risiken im Zusammenhang mit Lieferanten:</u> Die Kosten für die erforderliche Hardware zur Erweiterung des Rechenzentrums könnten steigen. Weiterhin könnte die erforderliche Hardware nicht in der benötigten Anzahl und Qualität zu den kalkulierten Kosten verfügbar sein. Sofern die Emittentin höhere Kosten hat und diese nicht durch den Ertrag aus dem Betreiben des Rechenzentrums ausgeglichen werden kann, könnte sich die Emittentin schlechter entwickeln und sogar insolvent werden. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. <u>Risiko durch Konkurrenzprodukte:</u> Es besteht das Risiko, dass andere Marktteilnehmer andere virtuelle Währungen entwickeln und vertreiben, die die Kunden bevorzugen. <u>Risiken aufgrund der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb der Rechenzentren:</u> Als Entwicklerin, Herstellerin und Vertreterin von Rechenzentren trägt die Emittentin die damit verbundenen Risiken des Aufbaus, des Vertriebs und des Absatzes der Rechenleistungen und dessen Inverkehrbringens. Eine Produkthaftung durch Ausfälle ist nicht ausgeschlossen. Neue oder Weiterentwicklungen könnten nicht erfolgreich sein oder mit höheren Kosten verbunden sein als erwartet. Zudem besteht das Risiko, dass durch Gewährleistung und Haftung höhere Kosten als erwartet entstehen. In der Folge könnte sich keine Gewinne an die Emittentin abführen oder sogar insolvent werden. In der Folge könnte die Emittentin keine Zuflüsse haben und im Extremfall ebenfalls insolvent werden oder zumindest keine Gewinne ausschütten. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. <u>Risiko der preisabhängigen Erlöse:</u> Virtuelle Währungen sind erheblichen Wertschwankungen und entsprechenden Risiken unterworfen. Dieses Risiko schlägt sich besonders auf die Emittentin nieder. Einerseits in Bezug auf die Nachfrage, aber auch unmittelbar, wenn und soweit die Emittentin sich für ihre Leistungen in virtuellen Währungen bezahlen lässt, was beabsichtigt ist. In der Folge könnte sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtern. Es besteht damit das Risiko einer Insolvenz der Emittentin, was für Anleger zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals führen kann. <u>Wechselkursrisiken:</u> Die Wertrechte werden nach Schweizer Recht und in Schweizer Franken erworben und bezahlt, so dass beim Erwerb ein Umtausch zum aktuellen Kurs des Schweizer Franken erfolgen muss, wenn das Investment aus Deutschland (und somit in Euro) erfolgt. Auch die Höhe der Dividenden wird in Schweizer Franken ermittelt (die Ausschüttung erfolgt auf der so ermittelten Basis in Bitcoin). Steigt der Wechselkurs des Schweizer Franken im Vergleich zum Euro ist für den Anleger die effektive Rendite in „Euro“ geringer als dies bei einem Sinken des Wechselkurses des Schweizer Frankens in Euro der Fall wäre. Dieses Risiko besteht insbesondere auch, falls der Vertrag nach der Zeichnung rückabgewickelt werden muss. <u>Ausgaberrisiko:</u> Im Ausgabeband ist es zulässig, vom Ausgabepreis nur den Nominalbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Für den überschüssigen Teil genügt die Einzahlung auf ein Geschäftskonto. Die Emittentin beabsichtigt, das Geld bereits für betriebliche Zwecke zu verwenden, bevor die Wertrechte geschaffen sind. Dies birgt das Risiko, dass bereits bei Ausgabe der Wertrechte der Einzahlungsbetrag oder ein Teil davon nicht mehr zur Verfügung steht und damit im Falle des Scheiterns der Kapitalerhöhung oder der Eintragung der Betrag nicht zurückgezahlt werden kann. <u>Weitere operationelle Risiken:</u> Die Emittentin unterliegt als Betreiberin eines Rechenzentrums erheblichen operationellen Risiken, die einerseits in der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des (störungsfreien) Betriebes der Anlagen liegen, vor allem aber auch den damit verbundenen Energiekosten, die ggf. bei unzureichender Auslastung die Einnahmen deutlich übersteigen könnten und/oder von den Mietern nicht beigesteuert werden können. Die Emittentin hat zur Sicherung günstiger Strompreise feste Lieferverträge abgeschlossen, trägt damit aber das Risiko einer Abnahmeverpflichtung, auch wenn kein Bedarf besteht, oder der Verpflichtung, die vereinbarten Abnahmemengen zu bezahlen, ohne dass der Strom genutzt werden konnte. In der Folge könnte sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtern. Es besteht damit das Risiko einer Insolvenz der Emittentin, was für Anleger zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals führen kann. <u>Interessenkonflikte:</u> Sascha Grumbach ist zugleich Verwaltungsrat der Emittentin und Geschäftsführer der Tochtergesellschaft, an die das Rechenzentrum vermietet wurde. Diese Doppelrolle kann zu Interessenkonflikten führen. Es könnten Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betroffenen Person berücksichtigen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und damit die Höhe der Zahlungen an die Anleger haben.
5.	Verschuldungsgrad des Emittenten Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital in Prozent. Mit steigendem Verschuldungsgrad geht eine Erhöhung des Kreditrisikos, d.h. des Risikos einer nicht oder nicht vollständig vertragsgemäßen Rückzahlung eines gewährten Kredits, für Gläubiger einher. Zum 31. Dezember 2025 beträgt der Verschuldungsgrad der Emittentin 42,3%. Bei der Berechnung des Verschuldungsgrads wurden die Einzahlungen von Anlegern auf gezeichnete Wertrechte noch als Fremdkapital erfasst. Mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Wertrechte im Wertrechtregister der Emittentin sind die Wertrechte dann als Eigenkapital zu berücksichtigen, was den Verschuldungsgrad weiter reduziert.
6.	Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen Bei einer Anlage in Wertrechte nach schweizer Recht besteht unter keinen Marktbedingungen ein Anspruch auf eine feste Verzinsung oder auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Der Anleger hat vielmehr im Falle von Quartalsgewinnen einen Anspruch auf Ausschüttung von gewinnabhängigen Dividenden. Ferner besteht die Möglichkeit der Veräußerung der Wertrechte nach Ablauf der Sperrfrist durch privaten Verkauf, wobei sich der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Ein wesentlicher Faktor für die Nachfrage ist dabei die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin. Der Veräußerungspreis der Wertrechte und die Fähigkeit, Dividenden zu zahlen, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin ab. Maßgeblich hierfür sind die Erträge aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Zu den wichtigsten Faktoren, die die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin bestimmen, zählen die Mietnahmen aus der Vermietung des Rechenzentrums, Einnahmen aus der Vermarktung der anfallenden Wärme und die Bonität der Vertragspartner (insb. Mieter, Wärmeabnehmer und Energielieferanten), aber auch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft im Allgemeinen sowie die Entwicklung des Marktes für Bitcoin, Wärme sowie Energie im Speziellen („Marktbedingungen“). Unter zukünftigen Marktbedingungen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittentin neutral sind, würde die Emittentin konstante Überschüsse erzielen, die eine konstante Dividendenauszahlung ermöglichen. Die Nachfrage nach Wertrechten der Emittentin wäre in einem solchen Fall ebenfalls konstant. Hingegen könnten in Marktbedingungen, die für die Geschäftstätigkeit der Emittentin positiv sind, höhere Überschüsse entstehen, wodurch es zu einer höheren Dividendenauszahlung kommen kann. Höhere Überschüsse können auch zu einer Steigerung der Nachfrage nach Wertrechten führen. Unter negativen zukünftigen Marktbedingungen würden Dividendenauszahlungen hingegen geringer bzw. ganz ausfallen, so dass auch die Nachfrage nach Wertrechten der Emittentin sinkt, wodurch geringere Veräußerungspreise erzielt würden. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt es zum Totalverlust des Anlegers.
7.	Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen Die nachfolgende Darstellung bildet die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und die von der Emittentin an Dritte gezahlten Provisionen ab.

	Kosten auf Ebene der Anleger: Über den Erwerbspreis der Wertrechte hinaus können für den Anleger weitere Kosten insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Wertrechte entstehen, insbesondere im Rahmen der Verwahrung des Tokens bei einem Wallet-Dienstleister. Die Emittentin stellt dem Anleger keine Kosten in Rechnung. Kosten und Provisionen auf Ebene der Emittentin: Für die Emission der Wertrechte im Rahmen des öffentlichen Angebots fallen auf Ebene der Emittentin Emissionskosten in Höhe von ca. CHF 30.000,00 einschließlich USt. an. Die Gesamthöhe der Provisionen, die von der Emittentin im Rahmen der Emission geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei vollständiger Platzierung der Wertrechte ca. CHF 213.270,00, wenn die tokenisierten Schweizer Aktien zum regulären Erwerbspreis von CHF 0,25 emittiert werden (dies entspricht ca. 6,25% des durchschnittlich erwarteten Emissionsvolumens) einschließlich USt. Die Gesamtkosten inklusive der Provisionen betragen unter diesen Annahmen bei vollständiger Platzierung ca. CHF 243.270,00 einschließlich USt. Darüber hinaus rechnet die Emittentin für den Betrieb des Registers mit jährlichen Kosten von CHF 15.000,00 einschließlich USt., die aus den Einnahmen des operativen Geschäftes getragen werden.
8.	Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens Gegenstand des Angebots: 13.649.501 neu auszugebende Registerwertrechte mit einem Nominalbetrag von CHF 0,01 je tokenisierter Schweizer Aktie. Auf Basis des derzeitigen Grundkapitals der GM3 Technologies AG von 28.655.964 Anteilen (derzeit ausnahmslos Aktien) zu je CHF 0,01 (ein Grundkapital von CHF 286.559,64) wird eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durchgeführt. Angebotenen werden Registerwertrechte in Höhe von nominal noch maximal CHF 136.495,01. Die heutigen Anleger haben auf ihr Bezugsrecht verzichtet. Angebotszeitraum: Der Angebotszeitraum endet mit der Vollplatzierung, voraussichtlich am 31. Dezember 2026. Mindesterwerbsvolumen: 4.000 Wertrechte Erwerbsverfahren: Anleger können verbindliche Erwerbsangebote nach diesem Wertpapier-Informationsblatt im Wege der Anlagevermittlung bei einem Wertpapierinstitut oder direkt bei der Emittentin abgeben. Zwischen dem jeweiligen Anleger und der Emittentin ist ein Erwerbsvertrag („Anlagevereinbarung“) abzuschließen, mit dem auch die in gesonderter Anlage enthaltene Aktionärsvereinbarung sowie die Registrierungsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Erwerbsvertrag kann nur einschließlich Aktionärsvereinbarung und Registrierungsvereinbarung (ggf. unter Beachtung der Einzelanlageschwellen) abgeschlossen werden. Das Erwerbsverfahren ist allerdings bedingt durch die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Prüfung und Identifikation sowie den Eingang des Erwerbspreises bei der Emittentin innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Abschluss des Erwerbsvertrages. Folgt der Annahme nicht die fristgerechte Zahlung der vereinbarten Anlagesumme, entfällt die Verpflichtung der Emittentin und die Wertrechte können anderweitig erneut angeboten werden. Mit der Zahlung ist die Emittentin verpflichtet, über die erteilte Vollmacht eine entsprechend der Vereinbarung geschuldete Anzahl von Schweizer Wertrechten durch Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister zu schaffen. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister werden die Wertrechte im Aktienbuch eingetragen und die Token generiert. Die Übersendung der Token erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister an die Registeradresse des Anlegers. Mit Übertragung der Token an die vom Anleger angegebene Registeradresse wird der Anleger Inhaber der Wertrechte, der Anlagevertrag ist damit erfüllt. Rückabwicklung: Im Falle der Nichtdurchführung der Kapitalerhöhung werden die Erwerbsangebote von Anlegern rückabgewickelt und die zur Zahlung des Erwerbspreises bereits entrichteten Beträge an die Anleger zurückerstattet, wobei die Rückzahlung in nominaler Höhe des Erwerbspreises in CHF erfolgt. Erwerbspreis: Der reguläre Erwerbspreis beträgt CHF 0,25 je Wertrecht. In Abhängigkeit vom Erwerbszeitraum und der Erwerbshöhe sowie für Bestandsanleger kann die Emittentin einen Nachlass gewähren (durch einen verringerten Ausgabeaufschlag oder indem für den gleichen Investitionsbetrag mehr Wertrechte ausgegeben werden). Emissionsvolumen: Das minimale Emissionsvolumen für die noch angebotenen 13.649.501 Wertrechte unter Berücksichtigung der vollständigen Rabatte für Frühzeichner und qualifizierte Anleger auf alle angebotenen Wertrechte beträgt CHF 2.934.643 und das maximale Emissionsvolumen beträgt CHF 3.412.375,25. Ein Mindestemissionsvolumen gibt es nicht. Umsetzung: Die Anmeldung der Kapitalerhöhung ist zum Ende des Angebotszeitraums geplant. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Kapitalerhöhung, soweit sinnvoll und möglich, auch in Tranchen vorzunehmen, also die Anmeldung der Kapitalerhöhung teilweise auch bereits vor dem Ende des Angebots umzusetzen. Die Emittentin rechnet mit einem Zeitraum von etwa vier Wochen von der Anmeldung der Kapitalerhöhung an, bis die Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kanton Zug eingetragen ist. Einen maximalen Zeitraum hierfür gibt es nicht.
9.	Geplante Verwendung des Nettoemissionserlöses Der Nettoemissionserlös soll für die weitere Erweiterung des Rechenzentrums in Paraguay (insbesondere Hardware) verwendet werden, um die Rechenleistungskapazitäten für das sog. Bitcoin-Mining zu erweitern.
	Hinweise gemäß § 4 Absatz 5 Wertpapierprospektgesetz: - Die inhaltliche Richtigkeit dieses Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). - Für das Wertpapier wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Emittentin des Wertpapiers, der GM3 Technologies AG. - Zum Stand des Wertpapier-Informationsblatts hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss veröffentlicht. Sofern er veröffentlicht wird, ist er unter https://greenminingdao.io erhältlich. - Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis gemäß § 4 Absatz 4 WpPG nicht enthalten und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.